jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/5/5 B2U40/97R

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1998

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

Rechtssatz

Unfallversicherungsschutz kann auf dem Weg von einem anderen Ort als dem der Wohnung ("dritter Ort") zum Ort der Tätigkeit nur dann bestehen, wenn der Aufenthalt an dem "dritten Ort" mindestens zwei Stunden andauerte.

Veröff: SGb 1999,81

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1998:RS0111391

Im RIS seit

04.06.1998

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at